

GZ: ZR00363/2009

Graz, 18.9.2009

Schenkung eines Nachlassvermögens
an die Stadt Graz;
Annahme.

Berichterstatter:

.....

B e r i c h t
an den
G e m e i n d e r a t

Herr Hubert Waizenegger, geb. 25.07.1910, verstarb mit Hinterlassung einer letztwilligen Anordnung vom 26.09.2005, in welcher der Verstorbene die Stadt Graz zur Alleinerbin seines gesamten Nachlassvermögens eingesetzt hat und Frau Mag. Gerhild Hubmann, Hermann Gmeiner Weg 18, 8054 Graz, zur Testamentsvollstreckerin eingesetzt hat.

Mit Bericht des Bürgermeisters vom 22.09.2005 vor Eingang in die Tagesordnung des Stadtsenates wurde - vorbehaltlich des erforderlichen Gemeinderatsbeschlusses - der Annahme der testamentarischen Verfügung zugestimmt (s.Beilage 1).

Das gesamte Vermögen wurde der Stadt Graz mit der Auflage vermacht, dass das vorhandene Barvermögen zur Bezahlung von Therapiestunden für traumatisierte Kinder und Jugendliche aus Graz in der Child-Guidance-Klinik des Instituts für klinische Psychologie, Psychotherapie und Gesundheitsförderung Dr. Ursula Grohs oder einem damit vergleichbaren Institut oder bei fachlich gleichwertigen TherapeutInnen sowie damit im Zusammenhang stehende Projekte der Stadt Graz verwendet werden muss.

Namens der Stadt Graz wurde zum gesamten gegenständlichen Nachlass aus dem Berufungsgrunde des Testamentes vom 25.09.2005 die

bedingte

Erbantrittserklärung abgegeben und die Einberufung der Verlassenschaftsgläubiger beantragt.

Hinsichtlich aller notwendigen Erledigungen nach dem Tode des Erblassers gebührt Frau Mag. Hubmann eine einmalige Aufwandsentschädigung in Höhe von 3 % vom reinen Nachlassvermögen und sollte sich die Stadt Graz verpflichten, diese

Aufwandsentschädigung binnen 4 Monaten nach rechtskräftigem Einantwortungsbeschluss bar und abzugsfrei an Frau Mag. Hubmann zur Auszahlung zu bringen.

Nach Gegenüberstellung der Aktiva von	€ 634.080,78
mit den Passiva von	- € <u>21.213,32</u>
ergibt sich einer reiner Nachlass von	€ 612.867,46

Dieser reine Nachlass fällt aufgrund der Ergebnisse der Verlassenschaftsabhandlung vom 06.08.2009 der Stadt Graz zur Gänze, belastet mit der gerichtlichen Pauschalgebühr und der Gerichtskommissionsgebühr, als Erbschaft zu. Die Stadt Graz übernimmt somit den gesamten Nachlass mit Last und Vorteil in ihr Alleineigentum. Der Gerichtskommissär wird angewiesen, sämtliche Aktiva des Inventars zu realisieren, mit diesen sämtliche Passiva des Inventars, die Aufwandsentschädigung der Frau Mag. Hubmann lt. letztwilliger Anordnung sowie die Gerichtskommissionsgebühr und die gerichtliche Pauschalgebühr abzudecken und den Rest auf ein von der Stadt Graz noch bekanntzugebendes Konto zu überweisen.

Sämtliche Details sind in der einen integrierenden Bestandteil dieses Berichtes bildenden Verlassabhandlung vom 06.08.2009 enthalten (s.Beilage 2).

Das Jugendamt hat in seiner Stellungnahme vom 14.07.2009 festgestellt, dass diese Schenkung des Nachlassvermögens samt Auflage gerne in Anspruch genommen wird.

Auf Grund des geschilderten Sachverhaltes stellt der Stadtsenat daher gemäß § 45 Abs. 2 Z 16 des Statutes der Landeshauptstadt Graz den

A n t r a g

der Gemeinderat wolle beschließen:

- I. Die Stadt Graz gibt zum gesamten gegenständlichen Nachlass aus dem Berufungsgrund des Testamentes vom 25.09.2005 die

bedingte

Erbantrittserklärung ab und beantragt die Einberufung der Verlassenschaftsgläubiger.

- II. Die Stadt Graz erklärt,
 - a) dass ihr keine weiteren Aktiva - insbesondere Liegenschaften, Kraftfahrzeuge, Versicherung auf den Todesfall, oder Bausparverträge - und Passiva - insbesondere Bürgschaften, Wechsel und Verbindlichkeiten - bekannt sind,
 - b) sie sämtliche Passiva dem Grunde und der Höhe nach anerkennt,
 - c) sie über die Bestimmungen des Waffengesetzes hinsichtlich allfälliger nachlasszugehöriger Gegenstände, die diesem Gesetz unterliegen, belehrt worden ist.
- III. Der reine Nachlass fällt aufgrund des Ergebnisses der Verlassenschaftsabhandlung der Stadt Graz zur Gänze, belastet mit der gerichtlichen Pauschalgebühr und der

Gerichtskommissionsgebühr, als Erbschaft zu. Die Stadt Graz übernimmt den gesamten Nachlass mit Last und Vorteil in ihr Alleineigentum. Die Stadt weist hiemit einseitig und unwiderruflich den Gerichtskommissär an, sämtliche Aktiva des Inventars vom 06.08.2009 zu realisieren, mit diesen sämtliche Passiva des Inventars vom 06.08.2009, die Aufwandsentschädigung der Frau Mag. Gerhild Hubmann laut letztwilliger Anordnung vom 26.09.2005 sowie die Gerichtskommissionsgebühr und die gerichtliche Pauschalgebühr abzudecken und den Rest auf ein von der Stadt Graz noch bekanntzugebendes Konto zu überweisen.

- IV. Sämtliche Guthaben führenden Stellen sind zu verständigen, dass über die dort erliegenden erbl. Guthaben der Gerichtskommissär öff. Notar Dr. Bernd Fürnschuß, Hans-Sachs-Gasse 3, 8010 Graz, verfügungs- und behebungsrechtlich ist.
- V. Bei antragsgemäßer Erledigung der Verlassenschaftsabhandlung zu GZ. 245 A 116/09s vom 06.08.2009 durch den Gerichtskommissär wird auf jedes Rechtsmittel gegen den Einantwortungsbeschluss verzichtet.

Der/die BearbeiterIn:

Die Abteilungsvorständin:

Der Bürgermeister:

Gesehen:
Der Magistratsdirektor:

Angenommen in der
Sitzung des Stadtsenates
am

Der Vorsitzende:

Der Antrag wurde in der heutigen			<input type="checkbox"/> öffentl.	<input type="checkbox"/> nicht öffentl.	Gemeinderatssitzung
<input type="checkbox"/>	bei Anwesenheit von GemeinderätInnen				
<input type="checkbox"/>	einstimmig		<input type="checkbox"/>	mehrheitlich (mit . . . Stimmen / . . . Gegenstimmen) angenommen.	
<input type="checkbox"/>	Beschlussdetails siehe Beiblatt		Graz, am	Der / Die SchriftführerIn:	